§ 09 LeistBewVO M-V

Mündliche Leistungen

(1) Mündliche Formen der Leistungsermittlung umfassen alle mündlichen Leistungen. Dazu gehören unter anderem die vielfach, fachlich aktive Beteiligung am Unterricht gemäß Absatz 2, mündliche Lernerfolgskontrollen sowie Referate, Präsentationen, Rollenspiele oder die mündliche Darstellung von Ergebnissen aus Einzel- oder Gruppenarbeiten.

(2) Bei kontinuierlicher Leistungsbeobachtung kann eine zusammenfassende Bewertung in regelmäßigen Abständen und nach nachvollziehbaren und nachfolgend benannten, transparenten Kriterien erfolgen. Geht die mündliche Leistung in die Leistungsbewertung ein, ist die Leistungsermittlung zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Leistungsbeobachtung sind den Schülerinnen und Schülern regelmäßig mitzuteilen. Mündliche Beiträge sind in Qualität und Quantität angemessen zu gewichten. Dabei ist vorrangig die inhaltliche Qualität der Beteiligung maßgeblich. Eine ausschließliche quantitative Gewichtung mündlicher Leistungen ist in der fachlichen Leistungsbewertung ausdrücklich ausgeschlossen. Neben den auf Aufforderung erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sind auch von den Schülerinnen und Schülern selbstständig erbrachte Leistungen zu berücksichtigen, die im sinnvollen Zusammenhang mit dem Unterrichtsprozess stehen. Je nach Entwicklungsstand ist der Grad der Komplexität der mündlichen Beiträge zunehmend zu würdigen. Die Schülerinnen oder Schüler sollen in diesem Zusammenhang ausdrücklich zu Anregungen, Zusammenfassungen, weiterführenden Fragen und kritischen Anmerkungen ermuntert werden. Hierzu gehören auch Beiträge, die den eigenen und den gemeinsamen Lernprozess voranbringen, wie das Ausprobieren von Lösungsvorschlägen und Fehleranalysen.

(3) Im ersten oder zweiten Schulhalbjahr vor der Prüfung zur Mittleren Reife kann auf Antrag der Schülerin oder des Schülers eine mündliche Leistungsermittlung auf dem Anforderungsniveau einer mündlichen Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet die Fachlehrkraft unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Die mündliche Überprüfung kann auch in einer Gruppe von höchstens drei Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass die individuelle Lernleistung des Einzelnen gewahrt bleibt.

Fassung ab 01. Aug 2026

Fassung bis einschl 31. Jul 2026

(1) Bei mündlichen Beiträgen sind Qualität und Quantität angemessen zu gewichten. Je nach Entwicklungsstand ist der Grad der Komplexität der mündlichen Beiträge zunehmend zu würdigen. Die Schülerinnen und Schüler sollen in diesem Zusammenhang ausdrücklich zu Anregungen, Zusammenfassungen, weiterführenden Fragen und kritischen Anmerkungen ermuntert werden.

(2) Mündliche Leistungen einschließlich mündlicher Lernerfolgskontrollen sind in die Leistungsbewertung angemessen einzubeziehen. Bei kontinuierlicher Leistungsbeobachtung kann eine zusammenfassende Bewertung in regelmäßigen Abständen erfolgen.

(3) Komplexe mündliche Leistungen können eigenständig bewertet werden. Komplexe mündliche Leistungen sind beispielsweise Referate, Präsentationen, Rollenspiele oder Auswertungen von Gruppenarbeiten.